

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.01.1989

Geschäftszahl

88/01/0187

Rechtssatz

Durch § 39a AVG wird nur der mündliche Verkehr zwischen der Behörde und den Parteien geregelt. Ein Anspruch auf Verwendung einer fremden Sprache im schriftlichen Verkehr mit der Behörde wird damit nicht begründet.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1989:1988010187.X01